

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
Archivstraße 1 | 01095 Dresden

Untere Denkmalschutzbehörden  
Landesdirektion Sachsen  
Landesamt für Denkmalpflege  
Landesamt für Archäologie

nachrichtlich:  
Sächsisches Staatsministerium für  
Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Abteilung 6

nur per E-Mail

**Änderung des Erlasses vom 22.03.2023 zum Beschleunigter Ausbau  
der Nutzung erneuerbarer Energien durch VO 2024/223 (EU) vom 22.  
Dezember 2023 - Änderung der VO 2022/2577  
Umsetzung der RL 2023/2413 vom 18.10.2023 – Geltung der konsolidier-  
ten RL 2018/2001 gemäß Artikel 5 Absatz 2**

Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Anlagen:

VO 2024/223

VO 2022/2577 in der Fassung vom 01.07.2024

RL 2018/2001 konsolidierte Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Notfall-VO 2022/2577, über deren Rechtsfolgen wir mit o. g. Erlass  
informiert hatten, galt ursprünglich bis zum 30.06.2024.

Nach Überprüfung der EU-Notfall-VO durch die EU-Kommission wurde mit VO  
2024/223 vom 22.12.2023, welche am 10. Januar 2024 verkündet wurde, die  
VO 2022/2577 geändert und deren Geltungsdauer in Teilen verlängert.

Die Geltungsdauer der Artikel 1, Artikel 2 Nummer 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel  
3a (neu eingefügt), Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 wurde bis zum  
30. Juni 2025 bestimmt. Es gelten nunmehr die geänderten oder neu einge-  
fügten Vorschriften der VO 2022/2577.

Nicht verlängert wurden u.a. die Artikel 4 und 7 der EU-Notfall-VO 2022/2577,  
um eine Doppelung von Regelungen zu vermeiden; denn die Vorschriften zur  
Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installa-  
tion von Solarenergieanlagen und des Ausbaus der Nutzung von Wärmepum-  
pen sind durch die RL 2023/2413 vom 18.10.2023 aufgegriffen und mit gering-  
fügiger Änderung in die konsolidierte RL 2018/2011 übernommen worden.

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-2503/3/15-2024/39396

Dresden, *M. 10. 2024*

FÜR LEBENDIGE  
REGIONEN



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Regionalentwicklung  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-  
nen Hinweise zur Verarbeitung  
personenbezogener Daten durch  
das Sächsische Staatsministe-  
rium für Regionalentwicklung zur  
Erfüllung der Informationspflichten  
nach der Europäischen Daten-  
schutz-Grundverordnung auf  
[www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

Zwar sind grundsätzlich die Vorgaben der RL 2023/2413 bis zum 25. Mai 2025 in nationales Recht umzusetzen. Allerdings wird durch Artikel 5 Absatz 2 der RL 2023/2413 vom 18.10.2023 zur Änderung der RL 2018/2001, VO 2018/1999 sowie RL 98/70/EG bestimmt, dass die Artikel 16, 16b 16c, 16d, 16e, 16f der RL 2018/2001 bereits zum 1. Juli 2024 durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen sind.

Die Artikel 16d und Artikel 16e RL 2018/2001 bilden dabei die Regelungen der VO 2022/2577 in Artikel 4 und 7 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ab.

Daraus folgt:

Gemäß **Artikel 16d Absatz 2, der Artikel 4 der VO 2022/2577 aufgreift**, ist bis auf Weiteres sicherzustellen, dass die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die **Installation von Solarenergieanlagen** mit einer Kapazität von **nunmehr höchstens 100 kW**, auch für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, **einen Monat** nicht überschreitet. Geht innerhalb der festgelegten Frist nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Antwort der zuständigen Behörden ein, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Nach **Artikel 16e, der Artikel 7 der VO 2022/2577 aufgreift**, ist bis auf Weiteres sicherzustellen, dass das Genehmigungsverfahren für die Installation von **Wärmepumpen mit weniger als 50 MW einen Monat** nicht überschreiten darf. Für **Erdwärmepumpen** darf das Genehmigungsverfahren jedoch **drei Monate** nicht überschreiten. Im Vergleich der Verordnungen ist an dieser Stelle keine Änderung der Regelung eingetreten.

Die mit dem o. g. Erlass vom 22.03.2023 formulierten Maßgaben zur VO 2022/2577 gelten unter Berücksichtigung der genannten Änderungen fort.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schreiber

Referatsleiter

Denkmalpflege und Denkmalschutz